

2021

JAHRESBERICHT

Verbesserung von Qualität
und Umfang des
Datenschutzes

ZUSAMMENFASSUNG



edpb



European Data Protection Board

VERBESSERUNG VON QUALITÄT UND UMFANG DES DATENSCHUTZES ZUSAMMENFASSUNG

Weitere Informationen über den EDSA finden Sie auf unserer Website unter edpb.europa.eu.



Der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) ist ein durch die [Datenschutz-Grundverordnung \(DSGVO\)](#) errichtetes unabhängiges europäisches Gremium, das eine einheitliche Anwendung der Datenschutzvorschriften im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sicherstellen möchte. Zur Erreichung dieses Ziels fördert der EDSA die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Aufsichtsbehörden und erlässt allgemeine, EWR-weite Leitlinien für die Auslegung und Anwendung der Datenschutzvorschriften.

Der EDSA setzt sich aus den Leiterinnen und Leitern der nationalen Datenschutzbehörden und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) zusammen. Die Aufsichtsbehörden der EWR-Länder (Island, Liechtenstein und Norwegen) sind ebenfalls Mitglieder des EDSA, haben jedoch

kein Stimmrecht. Die Europäische Kommission und – in Bezug auf DSGVO-Angelegenheiten – die Überwachungsbehörde der Europäischen Freihandelsassoziation sind berechtigt, an den Tätigkeiten und Sitzungen des EDSA teilzunehmen. Der EDSA hat seinen Sitz in Brüssel.

Der EDSA hat ein [Sekretariat](#), das vom EDSB bereitgestellt wird. Die Bedingungen der Zusammenarbeit zwischen dem EDSA und dem EDSB sind in einer [Vereinbarung](#) festgelegt.

1. WICHTIGSTE TÄTIGKEITEN IM JAHR 2021

1.1. EMPFEHLUNGEN IM ANSCHLUSS AN DAS „SCHREMS II“-URTEIL

Im Rahmen seiner Arbeiten im Anschluss an das „Schrems II“-Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C 311/18 veröffentlichte der EDSA Empfehlungen und eine gemeinsam mit dem EDSB erstellte Stellungnahme. Die aktualisierten Empfehlungen 01/2020 zu Maßnahmen zur Ergänzung von Übermittlungstools zur Gewährleistung des unionsrechtlichen Schutzniveaus für personenbezogene Daten wurden im Anschluss an eine öffentliche Konsultation erstellt. Sie ergänzen die von der Europäischen Kommission ausgearbeiteten Standardvertragsklauseln und stehen mit diesen im Einklang. Die gemeinsame Stellungnahme 2/2021 des EDSA und des EDSB zum Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission über Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer enthält an Datenexporteure gerichtete Ratschläge für die ordnungsgemäße Verwendung von Standardvertragsklauseln unter Berücksichtigung der neuen Vorgaben aus der DSGVO und dem „Schrems II“-Urteil.

1.2. GEMEINSAME STELLUNGNAHME DES EDSA UND DES EDSB ZUM VORSCHLAG FÜR DIE KI-VERORDNUNG

Nach der Veröffentlichung des Vorschlags der Europäischen Kommission für eine Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (KI) nahmen der EDSA und der EDSB die gemeinsame Stellungnahme 05/2021 zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz)

an. In der gemeinsamen Stellungnahme wird sowohl auf den Anwendungsbereich des Vorschlags, den risikobasierten Ansatz und die Angleichung an die DSGVO eingegangen als auch auf verbotene Nutzungen von KI, mit hohen Risiken verbundene KI-Systeme, Governanceaspekte, den Europäischen Ausschuss für künstliche Intelligenz, Reallabore für KI („regulatory sandboxes“) und die Interaktion mit dem Datenschutzrahmen.

1.3. VERBINDLICHER BESCHLUSS ZU WHATSAPP IRELAND AUF DER GRUNDLAGE VON ARTIKEL 65 DSGVO

Der EDSA nahm einen verbindlichen Beschluss auf der Grundlage von Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO an, mit dem auf den fehlenden Konsens über bestimmte Aspekte eines Beschlussentwurfs der irischen Aufsichtsbehörde als federführende Aufsichtsbehörde zu WhatsApp Ireland Ltd. (WhatsApp IE) und die daraufhin von mehreren betroffenen Aufsichtsbehörden eingelegten Einsprüche reagiert wurde. Der EDSA gelangte zu dem Schluss, dass die irische Aufsichtsbehörde ihren Beschlussentwurf zu WhatsApp IE in Bezug auf Verstöße gegen die Transparenz, den Zeitraum, in dem Verarbeitungsvorgänge mit den Vorschriften in Einklang gebracht werden müssen, und die Berechnung der Geldbuße ändern sollte.

1.4. ERSTER IM DRINGLICHSVERFAHREN ANGENOMMENER BESCHLUSS GEMÄSS ARTIKEL 66 DSGVO

Der EDSA nahm erstmals einen Beschluss im Dringlichkeitsverfahren gemäß Artikel 66 Absatz 2 DSGVO an, nachdem er von der Hamburgischen Aufsichtsbehörde, die vorläufige Maßnahmen gegen Facebook Ireland Ltd. (Facebook IE) gemäß Artikel 66 Absatz 1 DSGVO verhängt hatte, darum ersucht worden war. Mit den vorläufigen Maßnahmen wurde

Facebook IE für drei Monate untersagt, die Daten von in Deutschland ansässigen Personen über WhatsApp für eigene Zwecke zu verarbeiten, nachdem WhatsApp IE die für seine europäischen Nutzer geltenden Nutzungsbedingungen und Datenschutzbestimmungen geändert hatte.

Der EDSA entschied, dass weder die Voraussetzungen für den Nachweis eines Verstoßes gegen die DSGVO erfüllt waren noch eine dringende Erfordernis, endgültige Maßnahmen zu erlassen, gegeben war und dass die irische Aufsichtsbehörde daher keine endgültigen Maßnahmen gegen Facebook IE ergreifen müsse. Der EDSA forderte die irische Aufsichtsbehörde gleichwohl auf, vorrangig eine amtliche Untersuchung durchzuführen, um zu ermitteln, ob derartige Verarbeitungstätigkeiten erfolgten oder nicht und, falls dem so war, ob dafür eine ordnungsgemäße Rechtsgrundlage gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 6 Absatz 1 DSGVO bestand, und um die Rolle von Facebook IE weiter zu untersuchen.

1.5. STELLUNGNAHMEN DES EDSA ZU ENTWÜRFEN VON ANGEMESSENHEITSBESCHLÜSSEN FÜR DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH

Im Jahr 2021 veröffentlichte der EDSA zwei Stellungnahmen zu den Entwürfen von Durchführungsbeschlüssen der Europäischen Kommission über die Angemessenheit des Schutzes personenbezogener Daten im Vereinigten Königreich sowie Empfehlungen zu der Referenzgrundlage für den Begriff „Angemessenheit“ in der Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung (JI-RL).

Die [Stellungnahme 14/2021](#) betraf die Angemessenheit des Schutzes personenbezogener Daten im Vereinigten Königreich im Rahmen der DSGVO. In ihr wurden die allgemeinen Datenschutzaspekte des Rechtsrahmens des Vereinigten Königreichs bewertet. In der Stellungnahme

wurde auch der Zugang der Behörden des Vereinigten Königreichs zu personenbezogenen Daten untersucht, die aus dem EWR für die Zwecke der Strafverfolgung und der nationalen Sicherheit in das Vereinigte Königreich übermittelt werden. Die [Stellungnahme 15/2021](#) betraf ebenfalls die Angemessenheit des Schutzes personenbezogener Daten im Vereinigten Königreich, gründete sich jedoch auf die JI-RL. In ihr wurden der Entwurf des Angemessenheitsbeschlusses im Lichte der [Empfehlungen 01/2021](#) sowie das einschlägige Fallrecht, auf das sich die [Empfehlungen 02/2020](#) zu den wesentlichen europäischen Garantien in Bezug auf Überwachungsmaßnahmen gründeten, analysiert. Hierbei handelte es sich um den ersten Entwurf eines Durchführungsbeschlusses zur Angemessenheit eines Rechtssystems eines Drittlandes gemäß der JI-RL, den die Europäische Kommission jemals unterbreitet und der EDSA bewertet hat. Die [Empfehlungen 01/2021](#) zu der Referenzgrundlage für den Begriff „Angemessenheit“ in der Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung enthalten an die Europäische Kommission gerichtete Leitlinien zum Datenschutzniveau in Drittländern und internationalen Organisationen im Rahmen der JI-RL.

2. TÄTIGKEITEN DES EUROPÄISCHEN DATENSCHUTZAUSSCHUSSES IM JAHR 2021

Um die einheitliche Anwendung der DSGVO im gesamten EWR zu gewährleisten, arbeitet der EDSA allgemeine Leitlinien zur Präzisierung der europäischen Datenschutzvorschriften aus. Im Jahr 2021 nahm der EDSA 14 [Leitlinien](#) und [Empfehlungen](#) zu Themen wie der Meldung von Datenschutzverletzungen, Verhaltensregeln als Datenübermittlungsinstrumente, der Speicherung von Kreditkartendaten, virtueller Sprachassistenten und der Bedeutung bestimmter Begriffe aus der DSGVO an. Von diesen Leitlinien und Empfehlungen nahm

der EDSA sechs Dokumente nach öffentlicher Konsultation an.

Der EDSA nahm ferner 15 legislative Beratungen vor bzw. an den EU-Gesetzgeber oder Mitgliedstaaten gerichtete Erklärungen an.

Der EDSA gab Kohärenzstellungen ab, um die einheitliche Anwendung der DSGVO durch die nationalen Aufsichtsbehörden zu gewährleisten. Des Weiteren gab der EDSA im Jahr 2021 insgesamt 35 Stellungnahmen nach Artikel 64 DSGVO ab. Diese Stellungnahmen betrafen hauptsächlich Entwürfe von Beschlüssen zu verbindlichen unternehmensinternen Datenschutzregelungen, Entwürfe von Akkreditierungsanforderungen an eine Stelle für die Überwachung der Einhaltung von Verhaltensregeln oder an eine Zertifizierungsstelle sowie Entwürfe von Standardvertragsklauseln.

3. TÄTIGKEITEN DER AUFSICHTSBEHÖRDEN IM JAHR 2021

Die nationalen Aufsichtsbehörden sind unabhängige Behörden, die die einheitliche Anwendung des Datenschutzrechts sicherstellen. Sie spielen eine Schlüsselrolle bei der Wahrung der Datenschutzrechte des Einzelnen, insbesondere durch die Ausübung ihrer Abhilfebefugnisse. Auf der Website des EDSA ist eine Auswahl von Tätigkeiten der Aufsichtsbehörden zur Durchsetzung der DSGVO auf nationaler Ebene aufgeführt. Der EDSA führt zudem auf seiner Website ein Verzeichnis von Beschlüssen der nationaler Aufsichtsbehörden, die von den nationalen Aufsichtsbehörden gemäß dem Kooperationsverfahren nach Artikel 60 DSGVO erlassen wurden.

3.1. GRENZÜBERGREIFENDE ZUSAMMENARBEIT

Eine Aufgabe der Aufsichtsbehörden besteht darin, die Entscheidungsfindung in Datenschutzfällen mit grenzüberschreitender Dimension zu koordinieren.

Zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2021 wurden in der Datenbank insgesamt 506 grenzübergreifende Fälle erfasst. Davon gingen 375 auf eine Beschwerde zurück, und 131 hatten andere Ursachen wie Untersuchungen, rechtliche Pflichten und/oder Medienberichte.

Das One-Stop-Shop-Verfahren erfordert die Kooperation der federführenden Aufsichtsbehörde mit den betroffenen Aufsichtsbehörden. Die federführende Aufsichtsbehörde leitet die Untersuchung, wirkt auf eine koordinierte Entscheidung über den Verantwortlichen und den Auftragsverarbeiter hin und spielt eine Schlüsselrolle dabei, einen Konsens zwischen den betroffenen Aufsichtsbehörden herbeizuführen. Zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. Dezember 2021 wurden insgesamt 209 Beschlussentwürfe vorgelegt, aus denen 141 endgültige Beschlüsse hervorgingen.

Nach dem Verfahren der gegenseitigen Amtshilfe können Aufsichtsbehörden einander um Informationen oder andere Maßnahmen für eine wirksame Zusammenarbeit ersuchen, darunter vorherige Genehmigungen und Untersuchungen. Zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. Dezember 2021 leiteten die Aufsichtsbehörden 243 förmliche Amtshilfverfahren und 2418 Verfahren der freiwilligen Amtshilfe ein.

4. KONSULTATION VON INTERESSENTRÄGERN

Der EDSA führte im Rahmen der jährlichen Überprüfung seiner Tätigkeiten gemäß Artikel 71 Absatz 2 DSGVO eine Umfrage durch. Die betreffenden Fragen konzentrierten sich auf die Arbeit und die Ergebnisse des EDSA im Jahr 2021, insbesondere auf seine Leitlinien und Empfehlungen, um in Erfahrung zu bringen, inwieweit die Interessenträger die vom Ausschuss angebotene Hilfestellung bei der Auslegung der Bestimmungen der DSGVO für hilfreich halten, und um zu ermitteln, wie Einzelpersonen und Organisationen noch besser bei ihrer Interaktion mit dem Datenschutzrahmen der EU unterstützt werden können.

5. STRATEGIE UND ZIELE FÜR 2022

Die Strategie des EDSA für den Zeitraum 2021-2023 umfasst vier Hauptsäulen sowie je Säule drei Leitaktionen zur Unterstützung der Umsetzung dieser Ziele. Anfang 2021 nahm der EDSA sein zweijähriges [Arbeitsprogramm](#) für den Zeitraum 2021-2022 gemäß Artikel 29 seiner Geschäftsordnung an. Das Arbeitsprogramm folgt den Prioritäten der Strategie und dient ihrer praktischen Umsetzung.

KONTAKTDATEN

Postanschrift
Rue Wiertz 60, 1047 Brüssel, Belgien

Büroadresse
Rue Montoyer 30, B-1000 Brüssel, Belgien